



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 6. Dezember 2017

Nummer 51

Inhalt

282	1. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017 vom 20. November 2017	Seite 481
283	Widmung eines Teilstücks der Straße Taborplatz in Köln-Heimersdorf	Seite 482
284	Widmung von Teilstücken des Auweilerwegs in Köln-Esch	Seite 482
285	Einziehung eines Straßenteilstückes des Erlenweges in Köln-Bickendorf hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung	Seite 483
286	Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVP der Änderung der Zentralen Wärmeversorgungsanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 16 MW im Gebäude 685 an der Oststraße der Luftwaffenkaserne Wahn in 51147 Köln-Wahn	Seite 483
287	Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVP Bau und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe für den Neubau des Historischen Archivs und Rheinischen Bildarchivs auf dem Grundstück Eifelwall 5, 50674 Köln	Seite 484
288	Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Erstellung eines Laborkonzeptes und Erstellung von Ausschreibungsunterlagen Ausschreibung nach VOL	Seite 485

282 1. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017 vom 20. November 2017

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) vom 15. November 2016 hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 27.07.2017 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Abschnitte II. und III. des Inhaltsverzeichnisses der Zuständigkeitsordnung werden wie folgt geändert:

II. Zuständigkeiten der Ausschüsse

- § 7 Hauptausschuss
- § 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales
- § 9 Bauausschuss
- § 10 Finanzausschuss
- § 11 Gesundheitsausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- § 13 Ausschuss Kunst und Kultur
- § 14 Liegenschaftsausschuss
- § 15 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 16 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 17 Ausschuss für Soziales und Senioren
- § 18 Sportausschuss
- § 19 Stadtentwicklungsausschuss
- § 20 Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün
- § 21 Verkehrsausschuss
- § 22 Wirtschaftsausschuss

III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- § 23 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO
- § 24 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)

- (2) § 7 Absatz 1 Ziffer 2 der Zuständigkeitsordnung lautet: Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Ratsausschüsse sowie einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nach Maßgabe der hierzu vom Rat verabschiedeten Richtlinie;

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20.11.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

283 Widmung eines Teilstücks der Straße Taborplatz in Köln-Heimersdorf

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in ihrer Sitzung am 07.09.2017 beschlossen, das Teilstück der Straße Taborplatz von der Platzfläche bis zur hinteren Grenze des Grundstücks Taborplatz 3–9 in Köln-Heimersdorf (Gemarkung Longerich, Flur 21, Teilfläche aus Flurstück 2724) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Anliegerverkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, Amtsleiterin

284 Widmung von Teilstücken des Auweilerwegs in Köln-Esch

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in ihrer Sitzung am 23.11.2017 beschlossen, ein westlich vom Auweilerweg abzweigendes, ca. 110 m langes Straßenteilstück (Gemarkung Esch, Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 51), sowie ein hiervon in nord-westlicher Richtung abzweigendes, ca. 40 m langes Teilstück vor den Grundstücken Auweilerweg 58, 60 und 62 (Gemarkung Esch, Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 503) in Köln-Esch als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Anliegerverkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, Amtsleiterin

285 Einziehung eines Straßenteilstückes des Erlenweges in Köln-Bickendorf

hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Es ist beabsichtigt, das auf der nordwestlichen Seite des Erlenweges abzweigende Teilstück der Stichstraße zwischen den Häusern Erlenweg 45-47 und Erlenweg 55-57 in Köln-Bickendorf, (Gemarkung Müngersdorf, Flur 80, Teilstück aus Flurstück 254) einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22743) eingesehen werden.

Einwendungen können bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

286 Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVP der Änderung der Zentralen Wärmeversorgungsanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 16 MW im Gebäude 685 an der Oststraße der Luftwaffenkaserne Wahn in 51147 Köln-Wahn

Az.: 5.014_7-0327_121_0101_2017_B

Der BLB Köln beantragte am 29. Mai 2017 im Auftrag der Bundeswehr für die Luftwaffenkaserne Wahn, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung der Änderung der Zentralen Wärmeversorgungsanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 16 MW im Gebäude 685 an der Oststraße der Luftwaffenkaserne Wahn in 51147 Köln-Wahn (Gemarkung Wahn, Flur 4, Flurstück 698). Das Vorhaben bedarf nach den Ziffern 1.2.1, 1.2.3.2 und 1.4.1.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlagen sind weiterhin in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen unter den Ziffern 1.2.3.2 und Nr. 1.4.1.3 in Spalte 2 mit der Kennzeichnung S aufgeführt und das Vorhaben fällt somit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVP (Stand: UVP 24.02.2010 gültig am Tag der Antragstellung) in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und es ist nach § 3 c Satz 2 eine standortbezogene Prüfung im Einzelfall durchzuführen.

Gemäß § 3c Satz 2 des UVP ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die nur dann eine UVP erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVP aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening). Das Screening für das o. g. Projekt wurde gemäß den in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVP hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 3a UVP öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 22. November 2017

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag

gez. Konrad Peschen

287 Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG Bau und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe für den Neubau des Historischen Archivs und Rheinischen Bildarchivs auf dem Grundstück Eifelwall 5, 50674 Köln

Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe für den Neubau des Historischen Archivs und Rheinischen Bildarchivs auf dem Grundstück Eifelwall 5, 50674 Köln. Mit der geplanten Geothermieranlage soll das Gebäude sowohl beheizt als auch gekühlt werden. Für den Heizbetrieb der Wärmepumpe wird eine Grundwasserförderung von 45 m³/h, 639 m³/d und 115.328 m³/a und für den Kühlfall 48,6 m³/h, 543 m³/d und 57.834 m³/a beantragt. Die gesamte Jahresfördermenge wird damit bei 173.162 m³ liegen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 (2) und 7 (1) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Begründung

In den eingereichten Antragsunterlagen wird dargelegt, dass sich die Absenkung und der Aufstau im Umfeld des Entnahme- und Schluckbrunnens innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs bewegen. In den durch die thermische Nutzung des Grundwassers erzeugten Temperaturfahnen befinden sich keine Wasserrechte Dritter, die durch die geplante Anlage beeinflusst werden könnten. Da die gesamte Menge des Grundwassers nach thermischer Nutzung wieder dem Aquifer über einen Schluckbrunnen zugeführt wird, handelt es sich um eine bilanzneutrale Nutzung des Grundwassers.

Des Weiteren wurde nachvollziehbar dargelegt, dass keine geschützten Landschaftsgebiete oder Biotope durch den geplanten Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden. Geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Anlage nicht betroffen. Veränderungen des Landschaftsbilds werden durch den Bau der Anlage nicht vorgenommen. Schutzgebiete nach §§ 7, 23, 24, 25, 26, 28, 29 und 30 BNatSchG werden durch die Maßnahme nicht berührt. Ebenfalls liegt die Anlage mit ihrem Einflussbereich weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) noch in einem Heilquellenschutzgebiet nach § 53 WHG. Die beantragte Wasser-Wasser-Wärmepumpe befindet sich innerhalb der geplanten Schutzzone IIIB Hürth-Efferen. Daher wurden auch mögliche Umweltauswirkungen auf diese geplante Trinkwassergewinnungsanlage mit betrachtet. Auswirkungen durch die geplante Wasser-Wasser-Wärmepumpe können gutachterlich ausgeschlossen werden, da die Brunnen in voneinan-

der getrennten Grundwasserstockwerken verfiltert werden. Die geplante Wasser-Wasser-Wärmepumpe liegt ebenfalls nicht in einem Risiko- oder Überschwemmungsgebiete nach §§ 73 und 76 WHG.

Die Auswirkungen der Anlage hinsichtlich Grundwasserabsenkung, Abkühlung und Erwärmung sind vollkommen reversibel, wenn die Anlage abgeschaltet wird. Die Wasser-Wasser-Wärmepumpe wird so ausgelegt, dass 70 % der thermischen Grundwassernutzung auf den Energieentzug zur Heizung des Gebäudes entfallen und 30 % auf den Energieeintrag in das Grundwasser im Kühlfall. Netto führt der Anlagenbetrieb somit zu einer Abkühlung des ubiquitär erwärmten Grundwassers.

Die fachgutachterlich verfassten Antragsunterlagen können gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-20299 eingesehen werden.

Köln, den 28. November 2017

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag

gez. Konrad Peschen

288 Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Erstellung eines Laborkonzeptes und Erstellung von Ausschreibungsunterlagen Ausschreibung nach VOL

Öffentlicher Auftraggeber:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH Neufelder Straße 34 51067 Köln Deutschland

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW) vom 31.01.2017 (TVgG). Hiernach müssen im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung Bieterinnen beziehungsweise Bieter, deren Nachunternehmerinnen beziehungsweise Nachunternehmer oder Verleiherinnen beziehungsweise Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, die nach dem TVgG erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei bis fünf Tagen vorlegen. Die genaue Frist wird mit der Aufforderung mitgeteilt. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags Gegenstand der Bekanntmachung:

Erstellung eines Laborkonzeptes und Begleitung der Vergabe

Ort der Ausführung: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Beraterleistung zur Analyse der Laborlandschaft sowie die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für ein Vergabeverfahren einer neuen Laborkooperation.

Aufteilung in Lose:

Beginn und Ende der Maßnahme: Von: Bis:

Voraussetzungen des Auftrags Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters benötigt:

a) mit dem Angebot: – Firmenprofil max. 3 DIN A4 Seiten – Gewerbeanmeldung, Berufsregisterauszug – Eigenerklärung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft, oder die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft (Kopie, nicht älter als 3 Monate) – Han-

delsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) – Nachweis einer aktuellen branchenüblichen Betriebshaftpflicht (Kopie, nicht älter als 3 Monate) – Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes im Original (nicht älter als 3 Monate) – Referenzen (aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren) für eine vergleichbare Beratungsleistung für Krankenhäuser mit min. 1.000 Betten, mit folgenden Angaben: Auftragswert, Leistungszeitraum, Beschreibung der erbrachten / zu erbringenden Leistung. Name, Anschrift des Auftraggebers und Ansprechperson bei Auftraggeber mit Kontaktdaten – Umsatznachweise der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und im Bereich Laborberatung. Bitte Anlage 1 verwenden! – Anzahl der Mitarbeiter der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und im Bereich Laborberatung. Bitte Anlage 1 verwenden! – Eigenerklärung über die geplante Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter, sowie deren fachlichen Qualifikation, Berufserfahrung und Einsetzung in vergleichbaren Projekten b) auf besonderes Verlangen des Auftraggebers: – Die nach dem TVgG erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei bis fünf Tagen. Die genaue Frist wird mit der Aufforderung mitgeteilt.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien:

Die Wertung erfolgt 30/ 70 (Manntage/ Pauschalpreis) Der Bieter mit den niedrigsten angebotenen Manntagen (bzw. Pauschalpreis) erhält 30 Punkte, die Punkte der nachfolgenden Angebote werden prozentual zu den Punkten ermittelt.

Ausgabe der Unterlagen: Wenn Sie an unserem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, so registrieren Sie sich bitte kostenfrei unter: [https:// bieter.ehealth– evergabe. de/ portal/](https://bieter.ehealth-evergabe.de/portal/)

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 21.12.2017 23:59

Frist zum Stellen von Bieterfragen: 21.12.2017 23:59

Frist für die Einreichung der Angebote: 09.01.2018, 14:00

Bindefrist: 28.02.2018

Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Kliniken der Stadt Köln gGmbH Innenrevision / S 4

Neufelder Straße 34, 51067 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Bieterfragen müssen über das Fragen-/Antwortenforum des Ausschreibungsportals gestellt werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Köln, Zeughausstr. 2 – 10, D-50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

11.12.2017 (Montag)	– Bauausschuss – Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr	11.12.2017 (Montag)	Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.30 Uhr
12.12.2017 (Dienstag)	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr	12.12.2017 (Dienstag)	Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
14.12.2017 (Donnerstag)	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr	14.12.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler Bezirksrathaus Chorweiler Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Krankenhaus Porz, 7. Etage, Urbacher Weg 19, 51149 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.